



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 162/2022
vom 8. Dezember 2022
Geschäftsverzeichnissnr. 7612**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Kapitel 4 (Artikel 18 bis 22) des Programmgesetzes vom 20. Dezember 2020, erhoben von Matthias Dobbelaere-Welvaert und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia und W. Verrijdt, und dem emeritierten Richter J.-P. Moerman gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 29. Juni 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Juni 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Kapitel 4 (Artikel 18 bis 22) des Programmgesetzes vom 20. Dezember 2020, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2020: Matthias Dobbelaere-Welvaert, die Privatstiftung «The Ministry of Privacy» und Nico Weymaere, unterstützt und vertreten durch RÄin Lardenoit und RÄin N. Somers, in Antwerpen zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch J. De Vleeschouwer und A. Lauwens, Berater beim juristischen Dienst des FÖD Finanzen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. Mai 2022 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass

vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 18. Mai 2022 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 18. Mai 2022 den Sitzungstermin auf den 29. Juni 2022 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. Juni 2022

- erschienen
- . RÄin C. Lardenoit und RÄin N. Somers, für die klagenden Parteien,
- . Berater J. De Vleeschouwer, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 18 bis 22 des Programmgesetzes vom 20. Dezember 2020. Die angefochtenen Artikel sind Bestandteil von Kapitel 4 (« Übermittlung des Saldos der Bank- und Zahlungskonten und der Finanzverträge an die zentrale Kontaktstelle »), von Titel 2 (« Finanzen ») des vorerwähnten Programmgesetzes. Diese Artikel sind nach Artikel 21 des vorerwähnten Gesetzes am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten.

B.2.1. In der Fassung seiner Abänderung durch Artikel 18 des angefochtenen Programmgesetzes legt Artikel 322 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) jetzt fest:

« Bank-, Wechsel-, Kredit- und Sparinstitute sind verpflichtet, der gemäß dem Gesetz vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung von der Belgischen Nationalbank verwalteten Zentralen Kontaktstelle die in Artikel 4 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Angaben mitzuteilen, die sich auf Bank- und Zahlungskonten im Sinne von Artikel 2 Nr. 7 desselben Gesetzes und auf Finanzverträge im Sinne von Artikel 2 Nr. 10 desselben Gesetzes beziehen.

Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2018 ist auf diese Angaben anwendbar.

Diese Verpflichtung gilt nur, sofern die Mitteilung derselben Angaben nicht bereits durch das vorerwähnte Gesetz vom 8. Juli 2018 auferlegt wird.

Hat der in § 2 Absatz 3 erwähnte vom Minister bestimmte Bedienstete festgestellt, dass die in § 2 erwähnte durchgeführte Untersuchung ein oder mehrere Indizien der Steuerhinterziehung ausgewiesen hat, kann er die verfügbaren Angaben über diesen Steuerpflichtigen bei der zentralen Kontaktstelle abfragen. Gegebenenfalls können bei der zentralen Kontaktstelle Identifikationsdaten in Bezug auf Nummern von Konten abgefragt werden, die bei vorerwählter Untersuchung entdeckt worden sind und deren Inhaber der Steuerpflichtige nicht identifiziert.

Bank-, Wechsel-, Kredit- und Sparinstitute und die Belgische Nationalbank sind ausschließlich zum Zwecke der Einhaltung der Verpflichtungen des vorliegenden Paragraphen ermächtigt, die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen zu benutzen, um Kunden zu identifizieren ».

B.2.2. Artikel 62*bis* des Mehrwertsteuergesetzbuches (nachstehend: MwStGB), abgeändert durch Artikel 19 des angefochtenen Programmgesetzes, bestimmt:

« In Abweichung von den Artikeln 61 § 1 und 62 § 1 können Bedienstete der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung im Hinblick auf eine Überprüfung der korrekten Anwendung der Steuer zu Lasten Dritter die Vorlage anderer Bücher und Dokumente als derjenigen, die in Artikel 60 § 4 Absatz 1 erwähnt sind, und die Bereitstellung von Auskünften seitens der Bank Der Post und seitens Bank-, Wechsel-, Kredit- und Sparinstituten nur verlangen, wenn sie aufgrund einer Ermächtigung handeln, die von dem zu diesem Zweck vom Minister der Finanzen bestimmten Beamten erteilt wird.

Bedienstete der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung mit mindestens dem Dienstgrad eines Generalberaters sind ermächtigt, die in Artikel 322 § 3 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten verfügbaren Angaben über einen Steuerschuldner bei der zentralen Kontaktstelle der Belgischen Nationalbank abzufragen, wenn die Verwaltung über ein oder mehrere Indizien der Steuerhinterziehung verfügt.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnte Ermächtigung wird nur erteilt, wenn alle anderen rechtlichen Mittel, die für den Erhalt der geforderten Auskünfte oder Informationen erforderlich sind, das in Artikel 63 vorgesehene Besichtigungsrecht ausgenommen, ausgeschöpft sind und

nach Befragung des Steuerschuldners. Bei dieser Befragung wird dem Steuerschuldner mitgeteilt, dass in Ermangelung einer Antwort die in Absatz 2 erwähnte zentrale Kontaktstelle abgefragt wird.

Die Abfrage der in Absatz 2 erwähnten zentralen Kontaktstelle erfolgt gemäß den in Anwendung von Artikel 322 § 3 Absatz 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehenen Modalitäten ».

B.2.3.1. In der Fassung seiner Abänderung durch Artikel 20 des angefochtenen Programmgesetzes sah Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2018 « zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung » (nachstehend: ZKS-Gesetz) vor (abgeänderter Wortlaut kursiv dargestellt):

« Auskunftspflichtige übermitteln der ZKS unverzüglich für jeden ihrer Kunden jeweils folgende Informationen:

1. *Eröffnung oder Schließung eines Bank- oder Zahlungskontos, dessen Inhaber oder Mitinhaber der Kunde ist, Erteilung einer Vollmacht über dieses Bank- oder Zahlungskonto an einen oder mehrere Bevollmächtigte beziehungsweise Widerruf dieser Vollmacht und Identität dieses beziehungsweise dieser Bevollmächtigten sowie periodischen Saldo dieses Bank- oder Zahlungskontos, zusammen mit dem diesbezüglichen Datum und der Nummer des betreffenden Bank- oder Zahlungskontos,*

2. Bestehen einer oder mehrerer vom Auskunftspflichtigen durchgeführten finanziellen Verrichtungen mit Bargeld, die Bareinzahlungen oder Barabhebungen durch seinen Kunden oder für dessen Rechnung bewirken, und in letzterem Fall Identität der natürlichen Person, die für Rechnung dieses Kunden tatsächlich Bargeld eingezahlt oder erhalten hat, zusammen mit dem diesbezüglichen Datum,

3. Bestehen oder Ende des Bestehens einer vertraglichen Beziehung mit dem Kunden *sowie in Euro ausgedrückten periodischen globalisierten Betrag, der Gegenstand der Gesamtheit der verschiedenen in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) und Artikel 4 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c) erwähnten Finanzverträge ist, die mit diesem Kunden geschlossen wurden, zusammen mit dem diesbezüglichen Datum, was folgende Arten Finanzverträge betrifft:*

a) die Miete von Schließfächern wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften erwähnt,

b) einen Lebensversicherungsvertrag, der zu Zweig 21 gehört wie in Anlage II zum Gesetz vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen erwähnt, und einen Versicherungsvertrag, der zu Zweig 23, 25 oder 26 gehört wie in vorerwähnter Anlage II erwähnt und bei dem das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, jedoch mit Ausnahme von Todesfallversicherungen und

Verträgen, die im Rahmen eines der drei Pfeiler der belgischen Pensionsregelung abgeschlossen werden,

c) eine Vereinbarung über Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen wie in Artikel 1 § 3 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 25. April 2014 erwähnt, einschließlich Halten von Sichteinlagen oder verlängerbaren Termineinlagen für den Kunden, die für den Erwerb von Finanzinstrumenten bestimmt sind oder zurückgezahlt werden müssen, gemäß Artikel 533 § 1 desselben Gesetzes,

d) einen Hypothekarkredit wie in Artikel I.9 Nr. 53/3 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt, ungeachtet der Bezeichnung oder Form, der einer natürlichen Person gewährt wird, die hauptsächlich zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen, beruflichen oder handwerklichen Tätigkeit zugerechnet werden kann,

e) eine Vereinbarung über einen Teilzahlungsverkauf, das heißt eine Vereinbarung, ungeachtet der Bezeichnung oder Form, aufgrund deren ein Kredit einer natürlichen Person gewährt wird, die hauptsächlich zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen, beruflichen oder handwerklichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, und die normalerweise zum Erwerb von beweglichen Sachgütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen führt, wobei bewegliche Sachgüter beziehungsweise Dienstleistungen vom Kreditgeber oder Kreditvermittler verkauft werden und durch periodische Zahlungen bezahlt werden,

f) einen Leasingvertrag, das heißt eine Vereinbarung, die die Kriterien erfüllt, die in Artikel 95 § 1 des Königlichen Erlasses vom 30. Januar 2001 zur Ausführung des Gesellschaftsgesetzbuches für den Posten III.D ' Leasing und ähnliche Rechte ' festgelegt sind, wobei aber das Wort ' Gesellschaft ' in vorerwähntem Posten III.D für vorliegende Begriffsbestimmung als ' Kunde ' gelesen werden muss,

g) eine Vereinbarung über ein Teilzahlungsdarlehen, das heißt eine Vereinbarung, ungeachtet der Bezeichnung oder Form, aufgrund deren ein Kredit einer natürlichen Person gewährt wird, die hauptsächlich zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen, beruflichen oder handwerklichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, und bei der Geld oder irgendein anderes Zahlungsmittel dem Darlehensnehmer zur Verfügung gestellt wird, der sich verpflichtet, das Darlehen durch periodische Zahlungen zurückzuzahlen,

h) eine Krediteröffnung, das heißt eine Vereinbarung, ungeachtet der Bezeichnung oder Form, aufgrund deren ein Kredit einer natürlichen Person gewährt wird, die hauptsächlich zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen, beruflichen oder handwerklichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, und bei der Kaufkraft, Geld oder irgendein anderes Zahlungsmittel dem Kreditnehmer zur Verfügung gestellt wird, der davon durch eine oder mehrere Kreditaufnahmen, unter anderem anhand eines Zahlungsinstruments oder anders, Gebrauch macht und sich zur Rückzahlung gemäß den vereinbarten Bedingungen verpflichtet,

i) eine Vereinbarung, die nicht in den vorstehenden Buchstaben *c)* bis *h)* erwähnt ist und bei der ein Kreditgeber einer natürlichen oder juristischen Person Geldmittel zur Verfügung stellt, einschließlich nicht gewährter Kontoüberziehungen, oder sich dazu verpflichtet, einem Unternehmen Geldmittel zur Verfügung zu stellen, sofern diese zu festgelegtem Termin zurückgezahlt werden, oder bei der ein Kreditgeber als Bürge für ein Unternehmen auftritt,

j) eine andere Vereinbarung oder Verrichtung, bei der die Kenntnis von ihrem Bestehen für die Ausführung der gesetzlichen Aufträge durch einen Auskunftsberechtigten relevant ist. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Büros für die Verarbeitung finanzieller Informationen und der BNB die Liste der betreffenden Vereinbarungen und Verrichtungen fest.

[...]

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass außerdem Folgendes fest:

- Periodizität der Festlegung des Saldos der Bank- und Zahlungskonten und des globalisierten Betrags der Finanzverträge durch den Auskunftspflichtigen im Hinblick auf die Mitteilung dieses Saldos und dieses globalisierten Betrags gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 3,

- Mindestbetrag, unter dem im vorhergehenden Gedankenstrich erwähnte Salden und Beträge der ZKS vom Auskunftspflichtigen nicht mitgeteilt werden müssen ».

B.2.3.2. Artikel 4 des ZKS-Gesetzes wurde anschließend erneut durch Artikel 115 des Gesetzes vom 27. Juni 2021 « zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen und zur Abänderung des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld » (nachstehend: Gesetz vom 27. Juni 2021) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2021 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung » (nachstehend: Gesetz vom 2. Dezember 2021) abgeändert. Artikel 4 sieht jetzt vor (abgeänderter Wortlaut kursiv dargestellt):

« Auskunftspflichtige übermitteln der ZKS unverzüglich für jeden ihrer Kunden jeweils folgende Informationen:

1. Eröffnung oder Schließung eines Bank- oder Zahlungskontos, dessen Inhaber oder Mitinhaber der Kunde ist, Erteilung einer Vollmacht über dieses Bank- oder Zahlungskonto an einen oder mehrere Bevollmächtigte beziehungsweise Widerruf dieser Vollmacht und Identität dieses beziehungsweise dieser Bevollmächtigten sowie periodischen Saldo dieses Bank- oder Zahlungskontos, zusammen mit dem diesbezüglichen Datum und der Nummer des betreffenden Bank- oder Zahlungskontos,

2. Bestehen einer oder mehrerer vom Auskunftspflichtigen durchgeführten finanziellen Verrichtungen mit Bargeld, die Bareinzahlungen oder Barabhebungen durch seinen Kunden oder für dessen Rechnung bewirken, und in letzterem Fall Identität der natürlichen Person, die für Rechnung dieses Kunden tatsächlich Bargeld eingezahlt oder erhalten hat, zusammen mit dem diesbezüglichen Datum,

3. Bestehen oder Ende des Bestehens einer vertraglichen Beziehung mit dem Kunden sowie in Euro ausgedrückten periodischen globalisierten Betrag, der Gegenstand der Gesamtheit der verschiedenen in *den nachstehenden Buchstaben b) und c)* erwähnten Finanzverträge ist, die mit diesem Kunden geschlossen wurden, zusammen mit dem diesbezüglichen Datum, was folgende Arten Finanzverträge betrifft:

a) die Miete von Schließfächern wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften erwähnt,

b) einen Lebensversicherungsvertrag, der zu Zweig 21 gehört wie in Anlage II zum Gesetz vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen erwähnt, und einen Versicherungsvertrag, der zu Zweig 23, 25 oder 26 gehört wie in vorerwählter Anlage II erwähnt und bei dem das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, jedoch mit Ausnahme von Todesfallversicherungen und Verträgen, die im Rahmen eines der drei Pfeiler der belgischen Pensionsregelung abgeschlossen werden,

c) eine Vereinbarung über Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen wie in Artikel 1 § 3 Absatz 2 des vorerwählten Gesetzes vom 25. April 2014 erwähnt, einschließlich Halten von Sichteinlagen oder verlängerbaren Termineinlagen für den Kunden, die für den Erwerb von Finanzinstrumenten bestimmt sind oder zurückgezahlt werden müssen, gemäß Artikel 533 § 1 desselben Gesetzes,

d) einen Hypothekarkredit wie in Artikel I.9 Nr. 53/3 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt, ungeachtet der Bezeichnung oder Form, der einer natürlichen Person gewährt wird, die hauptsächlich zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen, beruflichen oder handwerklichen Tätigkeit zugerechnet werden kann,

e) eine Vereinbarung über einen Teilzahlungsverkauf, das heißt eine Vereinbarung, ungeachtet der Bezeichnung oder Form, aufgrund deren ein Kredit einer natürlichen Person gewährt wird, die hauptsächlich zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen, beruflichen oder handwerklichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, und die normalerweise zum Erwerb von beweglichen Sachgütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen führt, wobei bewegliche Sachgüter beziehungsweise Dienstleistungen vom Kreditgeber oder Kreditvermittler verkauft werden und durch periodische Zahlungen bezahlt werden,

f) einen Leasingvertrag, das heißt eine Vereinbarung, die die Kriterien erfüllt, die in Artikel 3:89 des Königlichen Erlasses vom 29. April 2019 zur Ausführung des *Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen* für den Posten III.D ‘ Leasing und ähnliche Rechte ’ festgelegt sind, wobei aber das Wort ‘ Gesellschaft ’ in vorerwähltem Posten III.D für vorliegende Begriffsbestimmung als ‘ Kunde ’ gelesen werden muss,

g) eine Vereinbarung über ein Teilzahlungsdarlehen, das heißt eine Vereinbarung, ungeachtet der Bezeichnung oder Form, aufgrund deren ein Kredit einer natürlichen Person gewährt wird, die hauptsächlich zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen, beruflichen oder handwerklichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, und bei der Geld oder irgendein anderes Zahlungsmittel dem Darlehensnehmer zur Verfügung gestellt wird, der sich verpflichtet, das Darlehen durch periodische Zahlungen zurückzuzahlen,

h) eine Krediteröffnung, das heißt eine Vereinbarung, ungeachtet der Bezeichnung oder Form, aufgrund deren ein Kredit einer natürlichen Person gewährt wird, die hauptsächlich zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen, beruflichen oder handwerklichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, und bei der Kaufkraft, Geld oder irgendein anderes Zahlungsmittel dem Kreditnehmer zur Verfügung gestellt wird, der davon durch eine oder mehrere Kreditaufnahmen, unter anderem anhand eines Zahlungsinstruments oder anders, Gebrauch macht und sich zur Rückzahlung gemäß den vereinbarten Bedingungen verpflichtet,

i) eine Vereinbarung, die nicht in den vorstehenden Buchstaben *c)* bis *h)* erwähnt ist und bei der ein Kreditgeber einer natürlichen oder juristischen Person Geldmittel zur Verfügung stellt, einschließlich nicht gewährter Kontoüberziehungen, oder sich dazu verpflichtet, einem Unternehmen Geldmittel zur Verfügung zu stellen, sofern diese zu festgelegtem Termin zurückgezahlt werden, oder bei der ein Kreditgeber als Bürge für ein Unternehmen auftritt,

j) eine andere Vereinbarung oder Verrichtung, bei der die Kenntnis von ihrem Bestehen für die Ausführung der gesetzlichen Aufträge durch einen Auskunftsberechtigten relevant ist. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Büros für die Verarbeitung finanzieller Informationen und der BNB die Liste der betreffenden Vereinbarungen und Verrichtungen fest.

[...]

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass außerdem Folgendes fest:

- Periodizität der Festlegung des Saldos der Bank- und Zahlungskonten und des globalisierten Betrags der Finanzverträge durch den Auskunftspflichtigen im Hinblick auf die Mitteilung dieses Saldos und dieses globalisierten Betrags gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 3,

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Mindestbetrag, unter dem im vorhergehenden Gedankenstrich erwähnte Salden und Beträge der ZKS vom Auskunftspflichtigen nicht mitgeteilt werden müssen, festlegen ».

B.2.4. Artikel 21 des angefochtenen Programmgesetzes bestimmt:

« Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels treten am 31. Dezember 2020 in Kraft ».

B.2.5. Artikel 22 des angefochtenen Programmgesetzes bestimmt:

« Die erste Mitteilung der Salden der Bank- und Zahlungskonten und der globalisierten Beträge der Finanzverträge für die Jahre 2020 und 2021 durch Auskunftspflichtige muss spätestens am 31. Januar 2022 erfolgen.

[...] ».

B.3.1. Mit den angefochtenen Bestimmungen möchte der Gesetzgeber den Kampf gegen Steuerhinterziehung verstärken, indem die Transparenz hinsichtlich der in der zentralen

Kontaktstelle (nachstehend: ZKS) erfassten Daten des Steuerpflichtigen erhöht wird. Die ZKS ist eine elektronische Datenbank bei der Belgischen Nationalbank mit einer Übersicht verschiedener finanzieller Daten, Konten und auch Verträge, die entweder von Einwohnern oder Gebietsfremden bei Finanzinstituten in Belgien geführt werden.

In den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 20. Dezember 2020 heißt es:

« Conformément à l'accord du gouvernement, la lutte contre la fraude est inscrite comme une priorité dans la mesure où la fraude sape le système fiscal. Particulièrement dans les conditions actuelles, avec la crise sanitaire due au COVID-19, toute personne se doit de contribuer au nécessaire financement de nos soins de santé et du plan de relance. Compte tenu de cet objectif, une des mesures de transparence et de prévention proposées est, dans le cadre de la faculté existante pour l'administration fiscale de consulter le Point de contact central (PCC) d'élargir cette consultation aux données relatives au solde des comptes bancaires et de paiement et des contrats qui devront désormais être communiquées au PCC. Après l'élargissement du PCC, l'administration pourra consulter ces données supplémentaires, dans les conditions déjà établies par l'article 322, § 2, du Code des impôts sur les revenus 1992.

Le principe est désormais inscrit dans l'article 322, § 3, du Code précité, qui exige la communication par les redevables de l'information (tout établissement de banque, de change, de crédit et d'épargne) de toutes les données visées à l'article 4 de la loi du 8 juillet 2018 portant organisation d'un Point de contact central des avis de saisie, de délégation, de cession, de règlement collectif de dettes et de protêt (loi-cadre PCC) concernant les comptes bancaires et de paiement, ainsi que les contrats financiers expressément repris dans la loi. [...]

C'est précisément dans la loi-cadre PCC que l'obligation de communiquer le solde périodique des comptes bancaires et de paiement ainsi que le montant globalisé d'un ensemble de contrats financiers expressément visés.

Ainsi, l'article 322, § 3, alinéa 1er, CIR 92 a été réécrit de manière à pouvoir, sans entraîner aucune modification au champ d'application des dispositions existantes, opérer un alignement total entre les dispositions fiscales régissant la consultation par le Service public fédéral Finances du PCC et la loi cadre PCC du 8 juillet 2018, et ce afin d'éviter toute discordance dans les termes employés dans les deux législations précitées.

[...]

Ainsi, l'administration fiscale pourra consulter auprès du PCC, sur la base des articles 322, § 3, du Code des impôts sur les revenus 1992 et 75 du Code du recouvrement amiable et forcé des créances fiscales et non fiscales, le solde des comptes et le montant globalisé des contrats des contribuables dans le cadre du recouvrement des créances gérées par l'Administration générale de la Perception et du Recouvrement.

L'administration fiscale pourra également consulter les données évoquées *supra* dans le cadre de la taxation en vue de la vérification de l'impôt dû (impôts sur les revenus, taxes assimilées aux impôts sur les revenus et TVA) par un contribuable déterminé mais uniquement si des investigations préalables auront été effectuées (procédure par paliers).

[...]

Les modifications apportées à l'article 4 de la loi cadre-PCC constituent le cœur du dispositif qui permet de mettre en place la consultation par le SPF Finances des soldes des comptes bancaires et de paiement et du montant globalisé des contrats financiers, contractés par les redevables des informations avec leurs clients. Ainsi, l'article 4, 1^o et 3^o, de la même loi est modifié pour imposer la communication des soldes des comptes bancaires et de paiement et des montants globalisés des contrats financiers visés à l'article 4, alinéa 1^{er}, 3^o, *b*) et à l'article 4, alinéa 1^{er}, 3^o, *c*), au PCC par les redevables d'information, au sens de l'article 2, 4^o, de la même loi » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1662/001, SS. 32-34).

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 2. Dezember 2021 heißt es diesbezüglich:

« La transformation du PCC d'une base de données actualisée une fois par an seulement en une base de données dynamique et actualisée en permanence, couplée à la possibilité désormais offerte aux personnes habilitées à recevoir l'information d'accéder à l'information recueillie par le PCC sans délai, via des connexions informatiques instantanées, a grandement amélioré l'efficacité des outils dont les autorités disposent dans leur lutte contre la fraude fiscale, le blanchiment de capitaux et le financement du terrorisme et de la grande criminalité. Elle améliore de même la perception de l'arriéré d'impôt dû et la récupération du montant des amendes, des saisies et des confiscations en matière pénale » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2244/001, S. 4).

B.3.2. Die ZKS wurde durch Artikel 55 des Gesetzes vom 14. April 2011 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » geschaffen und hatte ursprünglich den Zweck, dass die Steuerverwaltung « schnell und reibungslos die versteckten Kontonummern in Erfahrung bringen [kann] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1208/012, S. 23). Die Bank-, Wechsel-, Kredit- und Sparinstitute mussten der ZKS jährlich die Nummern aller Bankkonten und das Bestehen bestimmter Arten von Finanzverträgen mitteilen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt des letzten Kalenderjahrs auf den Namen der, in Belgien oder außerhalb Belgiens ansässigen, natürlichen und juristischen Personen bestanden. Bei ihrer Schaffung wurde die ZKS als bloße Steuerdatenbank angesehen, auf die nur die Kontrolldienste und die Beitreibungsdienste im Bereich der Einkommensteuern zugreifen konnten.

Die Schaffung der ZKS sollte es der Steuerverwaltung ermöglichen, im Kampf gegen Steuerhinterziehung eine effektivere Kontrolle und Beitreibung hinsichtlich der Einkommensteuern vorzunehmen sowie « das Bankgeheimnis » (Artikel 318 des EStGB 1992) bei Indizien der Steuerhinterziehung oder bei Festlegung der steuerpflichtigen Grundlage von

Amts wegen auf Grundlage von Anzeichen und Indizien zu durchbrechen (Artikel 322 § 2 des EStGB 1992).

B.3.3. Jedoch wurde ein neuer grundlegender Rahmen für die ZKS infolge verschiedener unionsrechtlicher und internationaler Entwicklungen erforderlich, insbesondere der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 « zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU ». Der neue grundlegende Rahmen wurde im ZKS-Gesetz ausgearbeitet, wodurch die ZKS aus ihrem steuerlichen Kontext herausgeholt und an die Bedürfnisse anderer Interessehabender angepasst wurde.

Der Gesetzgeber wollte die ZKS zu « einem effizienten Instrument im Kampf gegen Geldwäsche, gegen die Finanzierung von Terrorismus und schwerer Kriminalität sowie gegen Steuerhinterziehung machen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3114/001, S. 6).

In den Vorarbeiten zum ZKS-Gesetz heißt es:

« La finalité du PCC consiste essentiellement à rassembler les informations relatives aux comptes et contrats financiers existant en Belgique dans une base de données structurée unique, afin de fournir rapidement les informations qui sont nécessaires aux autorités, personnes et organismes que le législateur a déjà habilités et pourrait habilitier dans le futur par le biais de législations spécifiques à demander ces informations, pour la réalisation de leurs missions d'intérêt général » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3114/001, S. 7).

B.3.4. Die angefochtenen Bestimmungen sind daher zeitlich nach der Entstehung der ZKS und ihres neuen grundlegenden Rahmens einzuordnen (ZKS-Gesetz). Der Zweck der Datenverarbeitung bei der ZKS wird von den klagenden Parteien nicht in Frage gestellt, sondern die erweiterte Informationspflicht der Auskunftspflichtigen.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.4. Die fünf Klagegründe sind gegen die Artikel 18 bis 22 des angefochtenen Programmgesetzes vom 20. Dezember 2020 gerichtet, wobei Artikel 20 durch Artikel 115 des

Gesetzes vom 27. Juni 2021, am 30. Juni 2021 in Kraft getreten, nachträglich abgeändert wurde (B.2.3.2).

Seit diesem Zeitpunkt ist die Klage, sofern sie gegen Artikel 20 gerichtet ist, teilweise gegenstandslos. Denn keine der klagenden Parteien hat eine Klage gegen Artikel 115 des Gesetzes vom 27. Juni 2021 innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* am 30. Juni 2021 eingereicht.

Außerdem hat der König Artikel 4 Absatz 6 des ZKS-Gesetzes offensichtlich nicht ausgeführt. Der Gerichtshof stellt insbesondere fest, dass die Entscheidung des Königs, die vorerwähnte Bestimmung nicht auszuführen (Bericht an den König zum königlichen Erlass vom 6. Juni 2021 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 7. April 2019 über die Funktionsweise der zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge » (nachstehend: königlicher Erlass vom 6. Juni 2021)), zur Gesetzesabänderung vom 27. Juni 2021 geführt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1993/001, S. 60).

Da Artikel 20 des ZKS-Gesetzes nicht vor dem Inkrafttreten von Artikel 115 des Gesetzes vom 27. Juni 2021 - einer Bestimmung, die nicht angefochten wurde - ausgeführt worden ist, besitzen die klagenden Parteien kein Interesse an der Beantragung der völligen oder teilweisen Nichtigerklärung dieser Bestimmung.

B.5.1. Der zweite, der dritte, der vierte und der fünfte Klagegrund beziehen sich auf einen möglichen Verstoß gegen das Recht auf Schutz des Privatlebens (zweiter Klagegrund), das Recht auf Zugang zum Richter (dritter Klagegrund) und den Gleichheitsgrundsatz (vierter und fünfter Klagegrund).

B.5.2. Eine Klage, die gegen den Verstoß gegen ein Grundrecht gerichtet ist, der sich nicht aus dem angefochtenen Gesetz ergibt, sondern bereits in einem früheren Gesetz enthalten ist, ist unzulässig.

Wenn der Gesetzgeber in neuen Rechtsvorschriften jedoch eine alte Bestimmung übernehmen und sich auf diese Weise deren Inhalt zu eigen machen würde, könnte gegen die übernommene Bestimmung eine Klage innerhalb von sechs Monaten nach deren Veröffentlichung eingereicht werden.

B.5.3. Jedoch beziehen sich der zweite, der dritte, der vierte und der fünfte Klagegrund auf Modalitäten, die bereits seit der Entstehung der ZKS bestehen, insbesondere in Bezug auf das Stufenverfahren für das Durchbrechen des Bankgeheimnisses (Artikel 322 § 2 des EStGB 1992), wonach der Steuerpflichtige zunächst aufgefordert wird, die Informationen mitzuteilen, und erst dann, wenn dieser die Informationen verheimlicht oder ihre Mitteilung verweigert, eine Zustimmung zur Aufhebung des Bankgeheimnisses erteilt werden kann und die Informationen beim Finanzinstitut angefordert werden können (vierter und fünfter Klagegrund), und die Inanspruchnahme der ZKS ohne gleichzeitige Inkenntnissetzung des Steuerpflichtigen (zweiter und dritter Klagegrund), wobei diese Modalitäten durch die angefochtenen Bestimmungen nicht abgeändert wurden (Artikel 322 § 3 des EStGB 1992) (B.3.4).

Da der zweite, der dritte, der vierte und der fünfte Klagegrund bereits früher gültige Modalitäten beanstanden, wurde die Nichtigkeitsklage zu spät eingereicht und ist sie deshalb unzulässig.

Zur Hauptsache

B.6. Der erste Klagegrund bezieht sich auf einen möglichen Verstoß gegen das Recht auf Schutz des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten.

Die obligatorische Mitteilung der periodischen Salden der Bank- und Zahlungskonten und des periodischen globalisierten Betrags bestimmter Finanzverträge aller Steuerpflichtigen durch die Finanzinstitute stellt nach Ansicht der klagenden Parteien einen ungerechtfertigten Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens der betroffenen Personen sowie der Personen dar, mit denen sie diese finanziellen Transaktionen getätigt hätten. Die Erweiterung der finanziellen Daten sei in einer demokratischen Gesellschaft nicht absolut notwendig, weil die Ziele auch auf eine andere, weniger datenschutzsensible Weise erreicht werden könnten. Außerdem steige das Risiko einer zweckwidrigen Nutzung der ZKS.

B.7.1. Die klagenden Parteien führen zur Untermauerung ihrer Nichtigkeitsklage verschiedene nationale und internationale Bestimmungen an.

B.7.2. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.7.3. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.7.4. Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation ».

Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen

Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht ».

Die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union haben hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten eine analoge Tragweite wie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGH, Große Kammer, 9. November 2010, C-92/09 und C-93/09, *Volker und Markus Schecke GbR u.a.*) und wie Artikel 22 der Verfassung. Das Gleiche gilt für Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie für Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen ».

B.7.5. Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestimmt:

« Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten ».

B.7.6. Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen ».

B.8.1. Das Recht auf Achtung des Privatlebens, so wie es durch die vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen gewährleistet wird, dient im Wesentlichen dazu, die

Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben zu schützen. Dieses Recht hat eine große Tragweite und umfasst unter anderem den Schutz der personenbezogenen Daten und der persönlichen Information.

B.8.2. Die Rechte, die durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werden, sind jedoch nicht absolut. Sie schließen eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht aus, verlangen jedoch, dass diese durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung erlaubt wird, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft entspricht und im Verhältnis zu der damit verfolgten gesetzmäßigen Zielsetzung steht.

Der Gesetzgeber verfügt in dem Zusammenhang über einen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum ist gleichwohl nicht grenzenlos; damit eine gesetzliche Regelung sich mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbaren lässt, ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen allen betroffenen Rechten und Interessen schafft.

B.8.3. Die Erfassung und Verarbeitung von Daten über Konten und Finanztransaktionen stellen eine Einmischung in das Privatleben der betroffenen Personen sowie der Personen, die mit ihnen diese Finanztransaktionen durchgeführt haben, dar.

Der Gerichtshof muss folglich darauf achten, dass der Gesetzgeber, wenn er für die Steuerverwaltung zusätzliche Möglichkeiten schafft, von bestimmten Daten zu Konten und Finanztransaktionen Kenntnis zu nehmen, die Bedingungen beachtet, unter denen eine solche Einmischung in das Recht auf Schutz des Privatlebens und gegebenenfalls des Familienlebens zulässig ist im Lichte von Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7, 8 und 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und mit Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.9. Artikel 322 § 2 des EStGB 1992 erlaubt es der Steuerverwaltung, im Rahmen der Einkommensteuern unter bestimmten Bedingungen von den Finanzinstituten die Übermittlung von finanziellen Auskünften über einen ihrer Kunden in zwei Fällen zu verlangen, und zwar

erstens, wenn die Verwaltung über ein oder mehrere Indizien der Steuerhinterziehung verfügt, und zweitens, wenn die Verwaltung beabsichtigt, die steuerpflichtige Grundlage aufgrund von Artikel 341 des EStGB 1992 festzulegen.

Artikel 62*bis* Absatz 2 des MwStGB erlaubt es der Steuerverwaltung, im Rahmen der Mehrwertsteuer unter bestimmten Bedingungen und wenn sie über ein oder mehrere Indizien der Steuerhinterziehung verfügt, die in Artikel 322 § 3 Absatz 1 des EStGB 1992 erwähnten Finanzdaten über einen ihrer Kunden bei der ZKS abzufragen.

Bei den mitzuteilenden Finanzdaten handelt es sich um Daten im Sinne von Artikel 4 des ZKS-Gesetzes. Jedoch wird nur die Erweiterung der meldepflichtigen Daten durch das angefochtene Programmgesetz vom 20. Dezember 2020 beanstandet. Die Prüfung des Gerichtshofs beschränkt sich deshalb auf die obligatorische Mitteilung der Salden der Bank- und Zahlungskonten und der globalisierten Beträge bestimmter Finanzverträge.

B.10.1. Vor dem Hintergrund des Ziels, dass « jeder sich an der notwendigen Finanzierung unseres Gesundheitswesens und des Aufbauplans beteiligen [muss] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1662/001, S. 32), besteht eine der vorgeschlagenen Maßnahmen in Bezug auf Transparenz und Prävention darin, die « Abfragung [bei der ZKS] um Daten über den Saldo der Bank- und Zahlungskonten und über Verträge zu erweitern, die jetzt an die ZKS kommuniziert werden müssen. Nach Erweiterung der ZKS kann die Verwaltung diese zusätzlichen Daten unter den Bedingungen abrufen, die bereits in Artikel 322 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 geregelt sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1662/001, S. 32). Es handelt sich um « eine präventive Maßnahme, die für mehr Transparenz sorgen und die Wirksamkeit anderer Maßnahmen erhöhen soll » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1662/010, S. 11).

In den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 20. Dezember 2020 heißt es überdies:

« Elle constitue en outre un instrument de lutte efficace - et à moindre coût - contre la fraude fiscale, [...] en permettant d'appréhender beaucoup plus facilement qu'actuellement les montants se trouvant sur un compte bancaire par exemple

La consultation du solde des comptes permettra ainsi au receveur qui souhaite procéder à une saisie-arrêt simplifiée de l'effectuer sur des comptes dont le dernier solde est suffisant pour

contribuer à apurer les dettes, et d'éviter ainsi autant que possible des démarches aussi coûteuses et énergivores qu'inutiles.

Cette mesure, concomitante à la décision de mettre un terme à la procédure de régularisation de revenus non déclarés, doit encourager les contribuables négligents à se mettre sans délai en ordre du point de vue fiscal, ce qui constitue un pas important vers davantage de justice fiscale » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1662/010, SS. 11-12).

B.10.2. Die ZKS hat nach den Vorarbeiten unterschiedliche Zwecke:

« Par ailleurs, cette consultation du solde des comptes et des montants globalisés de certains contrats financiers ne bénéficie pas uniquement aux autorités fiscales mais également au pouvoir judiciaire (ministère public, juges d'instruction, cours et tribunaux agissant en matière pénale), par exemple dans le cadre des enquêtes visant à récupérer les amendes pénales et à réaliser les saisies et confiscations ordonnées par la Justice, dans la lutte contre l'insolvabilité organisée et dans la mise à nu des filières de la grande criminalité financière, à la cellule de traitement des informations financières dans le cadre des enquêtes sur le blanchiment d'argent, le financement du terrorisme et la grande criminalité, aux services de renseignement et de sécurité ou encore aux notaires dans le cadre de successions ouvertes, en leur permettant de détecter d'éventuelles donations extra-réservataires ou d'appréhender plus aisément la composition exacte du patrimoine à déclarer dans le cadre des droits de succession » (ebenda, S. 12).

Deshalb müssen alle diese Zwecke und nicht nur der Zweck der Prüfung der Steuern berücksichtigt werden.

B.11.1. Wie in B.3.1 erwähnt wurde, beruft sich der Gesetzgeber zur Rechtfertigung der angefochtenen Abänderungen unter anderem auf den Kampf gegen Steuerhinterziehung. Die Steuerhinterziehung untergräbt nämlich die Gerechtigkeit des Steuersystems. Auch wird auf die Gesundheitskrise infolge von COVID-19 und auf mehr Transparenz hinsichtlich der Daten des Steuerpflichtigen Bezug genommen, um ein ehrlicheres Steuersystem zu gewährleisten, sowie auf die Erhöhung der Wirksamkeit bei der Beitreibung der Steuerschulden.

Ereignisse vorübergehender Natur, wie eine Gesundheitskrise, können die Einführung dauerhafter Maßnahmen gleichwohl nicht rechtfertigen.

B.11.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 2. Dezember 2021 heißt es:

« Par ailleurs, il apparaît de l'avis n° 122/2020 du 26 novembre 2020 de l'Autorité de protection des données, relatif au Chapitre 4 du Titre 2 de la loi-programme du 20 décembre 2020, qui porte sur la communication au PCC du solde des comptes bancaires et de paiement

et du montant globalisé de certains contrats financiers, qu'une clarification de la nécessité du traitement de ces données à caractère personnel s'impose en l'occurrence.

[...]

Dans le contexte du traitement des données, il est important de souligner les tâches légales que l'administration fiscale est tenue d'accomplir. Cela concerne une multitude de tâches qui, dans le cadre d'une imposition correcte, vont des enquêtes fiscales à la perception et au recouvrement des dettes fiscales. À cet égard, il est primordial de souligner qu'en Belgique, le droit fiscal est d'ordre public. Ces lois sont réputées 'toucher aux intérêts essentiels de l'État ou de la communauté, ou sont basées sur les fondements économiques ou juridiques de la société'. [...] La pratique a notamment montré que la longue procédure que l'administration fiscale devrait suivre pour obtenir les informations complémentaires similaires à celles reçues du PCC, compromettrait la bonne exécution de ces missions légales, telles que définies dans les lois fiscales d'ordre public donc. En effet, il ne faut pas oublier qu'il y a souvent une réticence considérable, par exemple, à coopérer à une enquête fiscale qui pourrait mettre au jour une fraude fiscale. L'affirmation de l'Autorité de protection des données [...] ne tient pas compte des nécessités de l'enquête fiscale et des missions légales effectuées par l'administration fiscale, et ne peut donc être soutenue, compte tenu des défis auxquels l'administration fiscale est confrontée. En outre, les limitations territoriales, temporelles et matérielles des compétences fiscales ont une incidence sur la protection des données et, à cette fin, il est utile de se référer à la loi du 3 août 2012 portant des dispositions relatives aux traitements de données à caractère personnel réalisés par le Service public fédéral Finances dans le cadre de ses missions, qui s'applique en conséquence en vue de la protection et du traitement des données à caractère personnel » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2244/001, SS. 5-6).

B.11.3. Die Erweiterung der meldepflichtigen Daten führt zu mehr Transparenz auf Steuerebene und ermöglicht es auch, auf wirksame und weniger kostenintensive Weise Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Außerdem ist die ZKS nicht nur für die Steuerverwaltung von Nutzen, vielmehr dürfen auch andere Entitäten (die Auskunftsberechtigten (Artikel 2 Nr. 5 des ZKS-Gesetzes)), wie Gerichtsbehörden, das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen sowie Nachrichten- und Sicherheitsdienste, Abfragen beim ZKS durchführen, wodurch den verschiedenen Gemeinwohlaufgaben Rechnung getragen werden und ein Beitrag zur Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität geleistet werden kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2244/001, SS. 8-9).

B.11.4. Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard - CRS), gemäß dem gemeinsamen OECD-/Europarats-Übereinkommen vom 25. Januar 1988 « über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen » und der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom

9. Dezember 2014 « zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung », verpflichtet zur Mitteilung von Finanzinformationen an Drittstaaten oder EU-Länder über die steuerlich ansässigen Personen, einschließlich des Saldos der Konten, die sie in Belgien führen. Auch das Gesetz vom 16. Dezember 2015 « zur Regelung der Übermittlung von Informationen über Finanzkonten durch die belgischen Finanzinstitute und den FÖD Finanzen im Rahmen eines automatischen Informationsaustauschs auf internationaler Ebene in Steuersachen » bezieht sich auf Salden (Artikel 5 § 2 Buchstabe *f*) des vorerwähnten Gesetzes).

Es ist deshalb sachlich gerechtfertigt, dass die Salden der Bank- und Zahlungskonten und die globalisierten Beträge bestimmter Finanzverträge von Einwohnern in die ZKS aufgenommen werden, wenn die gleichen Informationen über die Salden von Bank- und Zahlungskonten von Gebietsfremden ausgetauscht werden.

B.11.5. Das Fehlen eines Schwellenbetrags für die Salden und die globalisierten Beträge führt zu keinem anderen Schluss. Ursprünglich wurde der König dazu ermächtigt, diesen Schwellenbetrag festzulegen. Allerdings war der König der Ansicht, dass die Festlegung dieser Mindestschwelle den Auskunftspflichtigen « erhebliche technische Schwierigkeiten bereiten würde, sodass der Mitteilung aller Salden und globalisierter Beträge an die ZKS der Vorzug gegeben wird, unabhängig vom betreffenden Betrag » (Bericht an den König zum königlichen Erlass vom 6. Juni 2021). Im Anschluss an die Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats (Nr. 68/960/2 vom 29. März 2021) wurde beschlossen, Artikel 4 des ZKS-Gesetzes anzupassen (Artikel 115 des Gesetzes vom 27. Juni 2021) und zu verdeutlichen, dass die dem König eingeräumte Ermächtigung nur fakultativen Charakter hat.

Das Fehlen einer Mindestschwelle muss zusammen mit der eingeführten Periodizität der Salden und der globalisierten Beträge bestimmter Finanzverträge beurteilt werden. Die Festlegung einer Mindestschwelle in Verbindung mit dem Umstand, dass es für Bank- und Zahlungskonten nur eine halbjährliche Mitteilung und für Finanzverträge nur eine jährliche Mitteilung gibt, kann für die verschiedenen Zwecke der ZKS, wie in B.10.1 angegeben, eine ernsthafte Beschränkung darstellen. Ein geringerer Saldo auf einem Konto oder ein Vertrag bedeutet nicht, dass keine oder wenige Transaktionen auf diesen Konten oder zu diesen Verträgen stattgefunden haben oder stattfinden werden. Bei Untersuchungen zu Geldwäschepraktiken und Terrorismusfinanzierung wurde nämlich festgestellt, dass kriminelle

Organisation oft einen großen Teil der Transaktionen mit einem relativ geringen Betrag durchführen. Ein mit einer festgelegten Mindestschwelle übereinstimmender ausreichender Saldo erweist sich nicht immer als für den Zweck der Abfrage relevante Information. Eine Vielzahl von Konten mit einem geringen Saldo kann ein wichtiger Parameter bei der Prüfung durch die Gerichtsbehörden sein, ob eine Untersuchung eingeleitet wird oder nicht.

B.11.6. Artikel 35 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 « zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank » sieht vor, dass die Belgische Nationalbank (nachstehend: BNB), die Mitglieder ihrer Organe und ihres Personals dem Berufsgeheimnis unterliegen und dass sie die vertraulichen Informationen, die sie in dieser Eigenschaft erfahren, keiner einzigen Person oder Behörde offenlegen dürfen, es sei denn, die Mitteilung solcher Informationen ist durch oder aufgrund des Gesetzes vorgeschrieben oder erlaubt. Dazu ist in Artikel 2 Nr. 5 des ZKS-Gesetzes ausdrücklich festgelegt, dass unter dem Begriff « Auskunftsberechtigter » « eine natürliche oder juristische Person, die ausdrücklich gesetzlich ermächtigt ist, die in die ZKS aufgenommenen Informationen abzufragen, um die ihr nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde vom Gesetzgeber anvertrauten Aufträge allgemeinen Interesses auszuführen », zu verstehen ist.

Artikel 8 § 2 des ZKS-Gesetzes bestimmt, dass jeder Auskunftsberechtigte für die Einhaltung der Bedingungen gemäß den ZKS-Rechtsvorschriften sowie der Rechtsvorschriften zum Schutz des Privatlebens verantwortlich ist:

« [...] In diesem Rahmen arbeiten Auskunftsberechtigte wirksame und in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Art und Größe stehende Strategien, Verfahren und Maßnahmen der internen Kontrolle aus, setzen sie um und ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um unter ihrer ausschließlichen Haftung zu gewährleisten, dass:

1. jeder, der in ihrem Namen bei der ZKS einen Antrag auf Mitteilung von Informationen einreicht, eindeutig identifiziert und legitimiert wird, bevor er Zugriff auf die ZKS erhält,
2. jeder Antrag auf Mitteilung von Informationen, der in ihrem Namen bei der ZKS eingereicht wird, rechtmäßig und mit Gründen versehen ist und mit den vom Gesetzgeber festgelegten Zielen übereinstimmt,
3. jeder Antrag auf Mitteilung von Informationen, der in ihrem Namen bei der ZKS eingereicht wird, registriert wird und rückverfolgbar ist,

4. die Vertraulichkeit der von der ZKS erhaltenen Informationen gewahrt wird und sie diese Informationen danach nicht zu Zwecken verwenden, neu verarbeiten oder verbreiten, die nicht mit den Zielen vereinbar sind, zu denen sie diese Informationen ursprünglich bei der ZKS beantragt haben ».

In Artikel 8 §§ 3 und 4 des ZKS-Gesetzes sind vergleichbare Bedingungen in Bezug auf die zentralisierenden Organisationen angeführt, wobei unter einer zentralisierenden Organisation « eine Organisation, die vom König ermächtigt worden ist, Anträge auf Mitteilung von Informationen der ZKS, die von einer spezifischen Kategorie von Auskunftsberechtigten ausgehen, zu zentralisieren », zu verstehen ist eine Organisation, die vom König ermächtigt worden ist, Anträge auf Mitteilung von Informationen der ZKS, die von einer spezifischen Kategorie von Auskunftsberechtigten ausgehen, zu zentralisieren. « Kategorien von Auskunftsberechtigten, die mehr als fünf Personen zählen, sind verpflichtet, ihre Anträge auf Mitteilung von Informationen der ZKS über eine zentralisierende Organisation einzureichen » (Artikel 6 Absatz 2 des ZKS-Gesetzes).

B.11.7. Besonders in Bezug auf das Abfrageverfahren für Steuerbeamte ergibt sich, dass dabei sehr enge Grenzen gelten (Artikel 322 des EStGB 1992 und Artikel 62*bis* des MwStGB), um die zweckwidrige Nutzung der abgefragten Informationen zu verhindern.

So ergibt sich aus Artikel 322 § 3 Absatz 4 des EStGB 1992, dass nur der Beamte, der dazu vom Minister gemäß den Bedingungen aus Artikel 322 § 2 Absatz 3 ermächtigt wurde, die über einen Steuerpflichtigen verfügbaren Informationen bei der ZKS abfragen kann, und zwar nur wenn der Beamte über ein oder mehrere Indizien der Steuerhinterziehung verfügt. Artikel 322 § 2 Absatz 3 des EStGB 1992 bestimmt:

« Der vom Minister bestimmte Bedienstete darf die Ermächtigung nur erteilen:

1. nachdem der Bedienstete, der die Untersuchung durchführt, während der Untersuchung durch ein Auskunftsersuchen wie in Artikel 316 erwähnt Informationen und Angaben in Bezug auf Konten angefragt hat und bei diesem Ersuchen deutlich angegeben hat, dass er die Anwendung von Artikel 322 § 2 beantragen kann, wenn der Steuerpflichtige angefragte Informationen verheimlicht oder ihre Mitteilung verweigert. Der in Absatz 2 erwähnte Auftrag kann erst nach Ablauf der in Artikel 316 erwähnten Frist beginnen,

2. nachdem er festgestellt hat, dass die durchgeführte Untersuchung Anleitung zu einer möglichen Anwendung von Artikel 341 gibt oder ein oder mehrere Indizien der Steuerhinterziehung ausgewiesen hat oder dass es Indizien dafür gibt, dass die Bestimmungen der Artikel 326/1 bis 326/9 nicht korrekt eingehalten wurden, und dass es Vermutungen gibt,

dass der Steuerpflichtige diesbezügliche Angaben bei einem in Absatz 2 erwähnten Institut verschleiert oder dass er sich weigert, sie selbst mitzuteilen ».

Aus Artikel 62*bis* Absätze 2, 3 und 4 des MwStGB ergibt sich ebenfalls, dass der ermächtigte Beamte keine Abfrage bei der ZKS durchführen kann, ohne dass der Steuerpflichtige davon Kenntnis hat (B.2.2).

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« En ce qui concerne l'impôt sur les revenus, le fonctionnaire visé doit avoir au moins le titre de Conseiller, alors qu'en matière de taxe sur la valeur ajoutée, il doit avoir le titre de Conseiller général. En outre, l'administration fiscale doit d'abord avoir interrogé le contribuable avant de procéder à la consultation du PCC à défaut de réponse du contribuable ou si les réponses ne lui apparaissent pas complètes ou exactes. La situation est également similaire en ce qui concerne les droits d'enregistrement, pour l'établissement ou le recouvrement desquels le PCC peut être consulté, mais uniquement après autorisation d'un fonctionnaire de grade de Conseiller général. Enfin, le PCC peut être également consulté, après autorisation également d'un Conseiller général par les fonctionnaires de l'Administration générale de la Documentation patrimoniale dans le cadre de la déclaration de succession. Cette procédure stricte limite le risque d'utilisation disproportionnée des données dans le PCC et garantit en même temps que les données soient utilisées efficacement pour l'objectif anti-fraude déclaré » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2244/001, S. 7).

Auch hinsichtlich des Beitreibungsverfahrens für Steuerschulden und nichtsteuerliche Schulden sieht Artikel 75 des Gesetzbuches vom 13. April 2019 über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen vor, dass die Einnehmer der Generalverwaltung Einnahme und Beitreibung die Möglichkeit haben, die ZKS abzurufen, allerdings nur mit Erlaubnis eines Vorgesetzten mit dem Dienstgrad eines Generalberaters.

B.11.8. Zur Überprüfung der Einhaltung von Artikel 8, §§ 2, 3 und 4 des ZKS-Gesetzes sieht Paragraph 1 vor, dass jede in der ZKS registrierte Person grundsätzlich auf schriftlichen, an die BNB gerichteten Antrag hin die Liste aller Einrichtungen, Behörden und Personen erhält, denen ihre Daten im Laufe der sechs Kalendermonate vor dem Datum ihres Antrags mitgeteilt worden sind.

Anhand dieser Liste kann jede in der ZKS registrierte Person selbst überprüfen, welche Einrichtungen, Behörden und Personen ihre Daten abgefragt haben.

B.11.9. Zum Schutz der Rechte jeder in der ZKS registrierten Person ist außerdem eine Geheimhaltungspflicht für alle Auskunftsberechtigten und zentralisierenden Organisationen vorgesehen (Artikel 8 § 2 Nr. 4 und § 4 Nr. 4 des ZKS-Gesetzes). So muss jeder Auskunftsberechtigte die Vertraulichkeit der von der ZKS erhaltenen Informationen wahren und darf diese Informationen danach nicht zu Zwecken verwenden, neu verarbeiten oder verbreiten, die nicht mit dem Ziel vereinbar sind, für das er diese Informationen ursprünglich bei der ZKS beantragt hat. Jede zentralisierende Organisation muss ebenso die Vertraulichkeit der von der ZKS erhaltenen Informationen wahren, was bedeutet, dass die zentralisierende Organisation diese Informationen nur dem Auskunftsberechtigten mitteilt, der sie beantragt hat, diese Informationen danach weder verwendet noch neu verarbeitet, und sie unverzüglich und unwiderruflich löscht, sobald diese Informationen dem Auskunftsberechtigten, der sie beantragt hat, mitgeteilt worden sind.

B.11.10. Alle diese vorerwähnten verfahrensbezogenen und inhaltlichen Anforderungen stellen wichtige Garantien gegen willkürliche Eingriffe in das Privatleben der in der ZKS registrierten Personen und der Personen dar, mit denen sie finanzielle Transaktionen getätigt haben.

B.11.11. Falls sich jedoch herausstellen sollte, dass die Auskunftsberechtigten die erhaltenen Informationen zweckwidrig verwenden, handelt es sich dabei um einen Verstoß, der sich nicht aus den angefochtenen Artikeln des Programmgesetzes ergibt, sondern aus der Haltung und dem Handeln des Auskunftsberechtigten selbst. Es ist nicht Sache des Gerichtshofs, sondern des zuständigen Richters, eine solche Haltung beziehungsweise ein solches Handeln zu sanktionieren.

B.12. Die angefochtenen Artikel verstoßen nicht gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7, 8 und 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und mit Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Dezember 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

L. Lavrysen